



Protokoll

ALS BABS vom 15. September 2025

Datum	15. September 2025
Ort	SiZi 245
Zeit	09:00 – 10:00 Uhr
Vorsitz	Martin Pfister, C VBS
Protokoll	[REDACTED]
Teilnehmende	Daniel Büchel, GS VBS Marc Siegenthaler, Stv. GS / C Ress VBS Robert Scheidegger, Stv. GS / C PCDS VBS Renato Kalbermatten, C Komm VBS Michaela Schärer, Direktorin BABS [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] SEPOS
Entschuldigt	
Verteiler	BABS; Teilnehmende GS-VBS; Teilnehmer SEPOS; GL GS VBS

Bemerkungen zur Traktandenliste:

Aus aktuellem Anlass (Multikanalstrategie MKS) wird die Traktandenliste mit einem entsprechenden Traktandum ergänzt und die Reihenfolge der Traktanden geändert.

Traktandum 1 Protokoll der ALS vom 21. August 2025
--

Die Direktorin BABS hat ihre Bemerkungen eingearbeitet, die Ref BABS konnte diese nicht mehr berücksichtigen. Der C VBS wird eine Korrekturnotiz erhalten; das Protokoll wird ggf. schriftlich oder an der nächsten ALS BABS gutgeheissen.

Traktandum 2 Nationales mobiles Sicherheitskommunikationssystem MSK

Dir BABS: Nimmt Bezug auf den bevorstehenden Austausch des C VBS vom Nachmittag mit Regierungsrätin Kayser-Frutschi (KKJPD) und Landesfährnich Signer (RK MZF). Die Organisation Polizei-technik und -informatik Schweiz (PTI) wünscht das Projekt zu leiten. [REDACTED]

[REDACTED] Eine Übernahme der Federführung durch PTI würde jedoch indirekt bedeuten, dass PTI die Bundesstellen führt, da die meisten noch offenen Fragen auf Stufe Bund zu klären sind. Auch die Eidg. Finanzkontrolle EFK spricht sich gegen eine Federführung PTI aus. [REDACTED]

[REDACTED] Letztlich werden die finanziellen Mittel die Variantenwahl bestimmen.

C VBS: Verdankt die geleisteten Arbeiten. Das VBS muss im Bundesrat den Vorgehensplan abholen. Wichtig wird sein, dem Bundesrat die Varianten aufzuzeigen und die Zustimmung abzuholen; es gilt, keine weitere Zeit zu verlieren. Wichtig sind klare Verantwortlichkeiten; eine Mischorganisation ist nicht geeignet, Projekte wie MSK zu führen. Es ist keine Option, dass PTI das Projekt führen und der Bund zahlen würde. Eine Rechtsgrundlage besteht nur für eine Federführung Bund.

Dir BABS: Die Rechtsgrundlage bestimmt die Federführung Bund. Die Rechtsgrundlage beruht auf der Annahme, dass wie bei Polycom vorgegangen wird.

GS VBS: Es ist das EFD als Nutzer und für die Mitarbeit festzulegen. Gleiches gilt für die Bezugspflicht der Kantone. Es gilt, die Eckwerte rasch festzulegen und das Aussprachepapier rasch in den Bundesrat zu bringen. Für die weiteren Arbeiten soll das BABS eng mit dem C PCDS zusammenarbeiten.

C PCDS: Der Bundesrat muss die Eckwerte festlegen. Der Lead muss beim Bund – nicht zwingend ausschliesslich beim BABS – liegen; es ist diesbezüglich auch das Kdo Cyber zu prüfen. Der C PCDS ist gerne bereit, bei der Erarbeitung der Eckwerte mitzuwirken.

Dir BABS: Wie kann das EFD eingebunden und die Eckwerte definiert werden?

GS VBS: Mit der EFV ist die Finanzierung zu klären; auch die EFV soll ein commitment abgeben. Schliesslich wird auch das EFD profitieren. Dies wird in die Eckwerte ebenfalls zu integrieren sein.

Dir BABS: Das BABS wird den Bundesratsantrag erarbeiten, mit den 3 Varianten. [REDACTED]

C VBS. Präzisiert: die Kostenbeteiligung der Kantone wird auch zu beschliessen sein.

C PCDS. Wird Inputs liefern. Wesentlich ist, dass die Finanzierung der Nutzer klar geregelt wird. Dann ist die Finanzierungsfrage einmal vom Tisch.

Dir BABS: Sinnvoll wäre ein Termin im Bundesrat in der 1. Hälfte Oktober.

C VBS: Der Bundesratsantrag muss die Kostenbeteiligung der Kantone enthalten.

Dir. BABS: Das ist in Art. 20 BZG so festgelegt. PTI erwartet eine Rückmeldung seitens VBS. Das Vorprojekt würde gem. bisheriger Diskussionen mit den Kantonen in der Federführung PTI liegen und sie wollen damit rasch möglichst beginnen.

C VBS: Wenn die Kantone die Federführung für das Projekt wollen: wäre eine Anpassung von Art. 20 BZG denkbar? Könnte dies ein Weg für ein gutes späteres Funktionieren sein?

Dir BABS: PTI hat bisher nur kleinere technische Projekte geführt.

[REDACTED] Deren grösstes Projekt bisher war die Polizei-Abfrageplattform POLAP.

GS VBS: Letztlich funktioniert eine Federführung bei den Kantonen nicht. Jeder Kanton müsste vorgängig die benötigten Mittel gesprochen haben. Das würde schlicht zu lange dauern.

█ Eine Revision des BZG wurde letztlich bereits versucht, ist aber auch an der Diskussion zur Finanzierung gescheitert.

C VBS: Im VBS wird noch abzuklären sein, wer die Federführung innehat. Es könnte auch die Gruppe V sein.

Dir BABS: Es bestehen Synergien mit dem Projekt Mitnutzung zellulärer Dienste (MzD) der Armee. Gegebenenfalls könnte ein Teil der Kosten für MSK über die Armee finanziert werden. Für den Aufbau des Cores des Kommunikationsnetzes werden CHF 70. Mio. benötigt. Für das weitere Vorgehen: das BABS wird so rasch wie möglich einen Fahrplan und die Eckwerte des Aussprachepapiers erarbeiten.

C VBS: An der Plenarversammlung der KKJPD im November 2025 wird das VBS verbindliche Aussagen machen können müssen, auch zum Verteilschlüssel. Die Kantone müssen ihre Inputs in Kenntnis der Sachlage geben können.

Dir. BABS: PTI wird in der Begleitung des Projektes durchaus eine Rolle spielen können.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
Das BABS erarbeitet und liefert den weiteren Fahrplan und den Entwurf des Aussprachepapiers.	asap	BABS

Traktandum 3 (kurzfristig neu aufgenommenes Traktandum) Multikanalstrategie

Auf Grund der Annahme der Motion 25.3950 KVF-N im Nationalrat am 09.09.2025 sind die Unterlagen für den Bundesrat zu überarbeiten; sie müssen Bezug nehmen auf eine allfällige Neuverteilung von Konzessionen ab 2027.

Dir BABS: Verweist auf den Technologiewandel. Die Infrastruktur UKW ist zum Teil bereits abgebaut; die SRG ist ausgestiegen und wird nicht mehr über UKW kommunizieren. Die Alternativen zur Bevölkerungsinformation über die IBBK-Notantennen sind bekanntlich Cell Broadcast, die Sirenen, die Alertswiss App, die per Radio verbreiteten Meldungen über DAB+ sowie die Notfalltreffpunkte. Es gilt nun, rasch die Vernehmlassung durchführen zu können.

C VBS: Wichtig ist, zu wissen, was die Konsequenzen einer Annahme der Motion im Ständerat wären. Was würde noch funktionieren? Würde UKW nur im Notfall eingesetzt?

Dir BABS: Die grosse Mehrheit der Leute verwenden heute DAB+; das wurde ja mit dem Ausstieg der SRG noch forciert.

█ Im Falle der Überweisung der Motion müsste geklärt werden, ob und was die SRG mit UKW noch macht. Uns läuft die Zeit davon, wir benötigen die finanziellen Mittel um die Ablösung der bestehenden Systeme zu initiieren

C VBS: Unterstützt das Vorgehen; die Vernehmlassung soll eröffnet werden. Kann in Schutzbauten DAB+ empfangen werden? Das müssen wir wissen.

█ Es gibt Indizien, das dem so ist; es müsste aber noch umfassend getestet werden.

GS VBS: Wäre es möglich, in den Vernehmlassungsunterlagen zu vermerken, dass im Falle einer neuen Ausgangslage wichtige Exponenten zusätzlich konferenziell eingeladen werden würden?

██████████ Mit einem weiteren Einsatz von IBBK-Notantennen würden massive Störungen auftreten, da die Sendeleistung der Antennen massiv erhöht sind. Im täglichen Betrieb ist ein Einsatz von IBBK-Notantennen daher nicht möglich.

C VBS: Der Krieg in der Ukraine hat gezeigt, dass die Bevölkerung gar nicht mehr lange im Schutzraum bleibt. Es wird eine gute und konsistente Argumentation nötig sein. Die SRG kann dazu nicht herhalten.

Dir BABS: Mit der eingeleiteten Abschaffung von UKW, wird die Bevölkerung mit der Zeit gar keine Geräte mehr haben, die UKW empfangen können, selbst wenn einzelne Lokalradios weiterhin auf UKW senden.

██████████ Wir sind in einer gewissen Abhängigkeit von der SRG.

██████████ Die SRG hat die Pflicht auszustrahlen, was wir ihr liefern, aber nicht mehr über UKW. Im Gegensatz dazu müssen Private nicht tel quel unsere Informationen verbreiten.

C VBS: Ist es rechtlich korrekt, dass UKW bereits abgebaut worden ist resp. wird?

Dir BABS: Der Bundesrat hat im Zusammenhang mit der Multikanalstrategie entschieden, dass der Bund die UKW-Sender der SRG nicht übernehmen wird – dies u.a. aus finanziellen Überlegungen. Der Bund hat selber nur sehr wenige, unterirdische UKW-Sender.

██████████ Es besteht zwar eine gewisse Unsicherheit; die vorhandene Strategie macht aber weiterhin Sinn.

C VBS: Wünscht Informationen: was bedeutet es konkret, wenn die Motion KfV-N überwiesen würde.

Dir BABS: In den Unterlagen für den Bundesrat werden die Entwicklungen im Parlament aufgenommen und die Argumentationslinie leicht angepasst. An der Aufhebung der IBBK wird fest gehalten. Ein Factsheet zu IBBK folgt. ██████████

C VBS: Es muss eine Planung vorliegen.

C Komm VBS: Wird die Kommunikation abklären.

Beschlüsse / Massnahmen	Termin	Verantwortlich
Die Unterlagen für den Bundesrat werden geprüft und überarbeitet.	asap	BABS

Traktandum 4 Umsetzung der Motion 22.3904 Matter «Für einen Beitritt der Schweiz zum EU-Katastrophenschutzverfahren» Weiteres Vorgehen

Das Aussprachepapier liegt den Teilnehmenden bereits in der gekürzten Version vor.

C VBS: Diese Version ist verständlicher.

[REDACTED] Die EU wird inskünftig nicht mehr die Mitgliedschaft im EWR; für die Schweiz besteht dann kein Hinderungsgrund für einen Beitritt mehr. Die Verabschiedung der EU-Verordnung könnte 2027 sein, d.h. eine Bewerbung der Schweiz wäre ab diesem Zeitpunkt möglich.

C Ress VBS: Die Folgen einer Verschiebung sind nicht ganz klar.

Dir BABS: Eine gegenseitige Unterstützung ist ohnehin möglich, das muss aber finanziell abgegolten werden.

[REDACTED] Bekräftigt, dass in diesen Fällen heute alles bezahlt werden muss. Mit einem Beitritt bestünde eine gewisse Sicherheit für den Bund und die Kantone, dass sie auf Ressourcen der EU zugreifen können. Gleichzeitig kann die Schweiz auch Leistungen für die EU erbringen.

Vertreter SEPOS: Es muss klar sein im Aussprachepapier und Medienmitteilung: will man das? Die Vorteile überwiegen. Und dann müssen die Finanzen organisiert werden. Im Moment ist das entscheidende Hindernis die fehlende Rechtsgrundlage. Wenn diese 2027 oder 2028 angepasst wird und die Schweiz grundsätzlich beitreten will, kann man bis dahin die Finanzfrage vorbereiten.

C VBS: Die Kommunikation muss angepasst werden. Wenn die EU ihre Rechtsgrundlagen angepasst hat, werden wir einen Beitritt prüfen. Im Aussprachepapier müssen auch die Finanzen erwähnt werden.

Traktandum 5 KATAMED

Wird aus Zeitgründen auf die nächste ALS BABS vom 31. Oktober 2025 verschoben.

Traktandum 6: Verschiedenes

Wird aus Zeitgründen auf die nächste ALS BABS vom 31. Oktober 2025 verschoben.

[REDACTED]

[REDACTED]